

Erste Sitzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in der Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 18.12.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Steuersatz beträgt bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsgesellschaft, einen Hotelbetrieb o.ä. und einer von vorneherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung

- von länger als einem Monat bis zu drei Monaten 50 v.H. der Sätze nach Absatz 1
- von länger als drei Monaten bis zu sechs Monaten 75 v.H. der Sätze nach Absatz 1.

Sollte die Zweitwohnung über die von vorneherein vertraglich begrenzte Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung durch den Steuerpflichtigen genutzt werden, entfällt für das Kalenderjahr die Ermäßigung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bad Zwischenahn, 23.06.2009

Dr. Schilling
Bürgermeister